

lung findet ihre ausreichende Begründung in den tatsächlichen Unterschieden.

3. Die im weitern als verfassungswidrig beanstandete Revision des Gesetzes über die Aufstellung und das Verfahren der Friedensrichter nahm der Große Rat in der Weise vor, daß er die außer Kraft tretenden Bestimmungen des genannten Gesetzes in der neuen Zivilprozessordnung (§ 395 litt. e) einzeln bezeichnete, unter Angabe der Bestimmungen dieser letztern, welche mit den dem Friedensrichterverfahren entsprechenden Änderungen an die Stelle jener aufgehobenen Vorschriften zu treten hätten. Dieses in der erwähnten litt. e § 395 in seinen Einzelheiten normierte Vorgehen bedeutet ohne Zweifel materiell und formell eine gültige Revision des fraglichen Spezialgesetzes, und es hat dieselbe, da § 395 litt. e als Teil der Zivilprozessordnung der Volksabstimmung unterbreitet und in derselben ebenfalls angenommen wurde, Gesetzeskraft erlangt. Wenn litt. e cit. im weitern dem Großen Rat aufträgt, eine der vorgenommenen Revision entsprechende neue Ausgabe des Friedensrichtergesetzes zu erlassen (welchen Auftrag das Volk übrigens durch seinen annehmenden Entscheid implicite gutgeheißen hat), so hat man es hier mit keiner gesetzgeberischen Arbeit mehr zu thun, sondern mit einer bloßen Kanzleiaufgabe zum Zwecke der Erleichterung des Gesetzesvollzuges. Von einem Eingriff in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt, und damit einer Verletzung eines Individualrechtes der Rekurrenten als stimmfähiger Bürger, könnte erst dann die Rede sein, wenn bei Ausführung der vorgesehenen Neuausgabe des fraglichen Gesetzes die durch § 395 litt. e gegebenen Weisungen nicht beobachtet, sondern Änderungen materieller Natur am Gesetzestext vorgenommen werden sollten, die dem Art. 395 litt. e nicht entsprechen würden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

88. Urteil vom 24. Oktober 1901 in Sachen  
Basellandschaftliche Hypothekenbank gegen Baselland.

§ 57 der Verfassung des Kantons Baselland (betr. Steuern).  
Natur dieser in der Verfassung enthaltenen Bestimmung.

A. Als Betrag ihres gemäß § 57 Ziff. 8 der Kantonsverfassung des Kantons Basellandschaft vom 4. April 1892 nach Abzug von 4% des Aktienkapitals als „Einkommen“ zu versteuernden „Reingewinns“ hatte die rekurrierende Aktiengesellschaft für das Jahr 1900 die Summe von 277,392 Fr. 50 Cts. deklariert. Dieser Deklaration war eine Bilanz beigelegt, aus welcher sich obige Summe als Reingewinn ergab.

B. Die kantonale Steuertaxationskommission beanstandete die Deklaration bezüglich folgender Punkte:

1. Die im Geschäftsjahre bezahlten Steuern seien mit Unrecht als „allgemeine Unkosten“ in Abzug gebracht.

2. Die Abschreibung von 10,000 Fr. auf dem in Basel befindlichen Geschäftsgebäude, welches in der letztjährigen Bilanz mit 90000 Fr. figuriert hatte, sei unzulässig, da der Verkehrswert des fraglichen Gebäudes mindestens 90,000 Fr. betrage.

3. Die Abschreibungen auf den 3 1/2% igen Werttiteln mit Rücksicht auf den höhern landesüblichen Zinsfuß seien unzulässig.

C. Gegen diese Verfügung beschwerte sich die Rekurrentin bei der kantonalen Steuerrekurskommission. Mit Beschluß vom 20. Juni, mitgeteilt am 24. Juli 1901, wies die Rekurskommission die Beschwerde bezüglich Punkt 1 und 2 ab; bezüglich des dritten Punktes hieß sie dieselbe unter der Voraussetzung gut, „daß, sobald der Zinsfuß zurückgehen wird, dann auch der Bilanzwert dieser Baloren wieder erhöht und die sich ergebende Differenz als Reingewinn zur Besteuerung gelangen wird.“ In Bezug auf alle drei Punkte ist der Beschluß eingehend und sorgfältig motiviert. Insbesondere wird bezüglich des Steuerabzuges darauf hingewiesen, daß „andere Steuerpflichtige, Privatpersonen oder Gesellschaften, die bezahlten Steuern vom Einkommen oder Erwerb auch nicht in Abzug bringen dürfen und daß speziell bei der Ausmittlung des steuerpflichtigen Einkommens der andern Aktien-

gesellschaften jeweilen in gleicher Weise vorgegangen worden ist.“ Was die Abschreibung auf dem Bankgebäude betreffe, so solle die Bankverwaltung in keiner Weise daran gehindert werden, diese Abschreibungen bis zum Betrage der Brandlagerschätzung oder sogar vollständig vorzunehmen. Von der staatlichen Steuerbehörde jedoch könnten solche Abschreibungen nur dann und insoweit berücksichtigt werden, als es sich um einen gegenüber dem Verkehrswert allfällig eingetretenen Minderwert handeln würde. Ein solcher Minderwert liege nun aber gegenüber einer Schätzung von 90,000 Fr. bei der sehr günstigen Verkehrslage des Bankgebäudes nicht vor, und es könne deshalb die gleichwohl erfolgte Abschreibung bei der Ausmittlung der Steuer nicht in Betracht gezogen werden.

D. Mit staatsrechtlichem Rekurs vom 16./17. September 1901 beantragt die Basellandschaftliche Hypothekenbank beim Bundesgericht:

1. Die Streichung des Steuerabzuges und der Abschreibung auf dem Bankgebäude sei als unberechtigt zu erklären;
2. Die an die Zulassung der Abschreibung auf den  $3\frac{1}{2}\%$  igen Valoren geknüpfte Voraussetzung sei als unverbindlich zu erklären und die vorausgesetzte allfällige Bilanzerhöhung dem Ermessen der kompetenten Gesellschaftsorgane zu überlassen.

Die ganze Begründung des Rekurses beruht auf einer Interpretation von § 57 Ziff. 8 der Staatsverfassung vom 4. April 1892, wie denn auch die Rekurrentin erklärt, ihre Beschwerde richte sich gegen den Rekursentscheid, welcher „eine Verletzung der angeführten Verfassungsbestimmung“ enthalte. Über „ungleiche Behandlung vor dem Gesetz,“ Willkür oder Rechtsverweigerung seitens der Rekurskommission beschwert sich die Rekurrentin nicht. Einzig die Verfügung der untern Taxationsbehörde wird an einer Stelle „unberechtigt und willkürlich“ genannt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Bundesgericht hat in konstanter Praxis erklärt, daß § 57 der basellandschaftlichen Kantonsverfassung nicht als eigentliche Verfassungsbestimmung, sondern als ein der Verfassung angegeschlossenenes Gesetz aufzufassen und zu behandeln ist. Schon in dem Entscheide des Bundesgerichtes in Sachen Alloth gegen

Baselland, vom 19. Dezember 1894 (nicht publiziert), ist darauf hingewiesen worden, „daß speziell die Aufnahme des § 57 in die Kantonsverfassung offenbar nur aus Opportunitätsrücksichten erfolgte und die Vorschriften desselben, wie ausdrücklich bestimmt ist, nur bis zum Erlaß eines neuen Steuergesetzes“ gelten sollen. Aus demselben Grunde hat das Bundesgericht in seinem Entscheide in Sachen Industrie-Gesellschaft für Schappe gegen Baselland, vom 10. Dezember 1896 (nicht publiziert), erklärt, es sei nicht anzunehmen, daß das gesamte Steuerrecht des Kantons Basellandschaft dadurch zum Verfassungsrecht habe gestempelt werden wollen, daß ihm sein Platz in § 57 der Verfassung angewiesen worden sei. Vgl. auch noch den in Bd. XXIII, S. 1327 der Amtl. Samml. publizierten Entscheid in Sachen Linder gegen Baselland. Es liegt keine Veranlassung vor, von dieser Praxis abzuweichen. Dadurch, daß eine Abänderung des in § 57 enthaltenen Steuerrechtes durch ein bloßes Gesetz als möglich erklärt worden ist, hat das Volk von Baselland deutlich erklärt, daß es diesem Paragraphen der Verfassung, wie übrigens auch den andern „Übergangsbestimmungen“, nicht dieselbe prinzipielle Bedeutung beilege, welche den §§ 1—49 zukommt. Etwas anderes ist es, wenn unter dem Titel „Übergangsbestimmungen“ ein Grundsatz Ausdruck findet, der offenbar nicht nur bis zum Erlaß eines die betreffende Materie regelnden Gesetzes gelten, sondern zugleich auch als Basis für dieses Gesetz dienen soll. Diesbezüglich wäre auf den in Art. 5 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung von 1874 niedergelegten Grundsatz der Freizügigkeit der einen wissenschaftlichen Beruf ausübenden Personen hinzuweisen. Wie derselbe in dem Bundesgesetz betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals seinen Ausdruck gefunden hat, so wird derselbe auch in demjenigen betreffend die Ausübung der Advokatur nicht verletzt werden dürfen. Um eine solche Übergangsbestimmung handelt es sich jedoch im vorliegenden Falle nicht; vielmehr hat die Verfassung von Baselland deutlich zwischen dem Verfassungsgrundsatz der Progression von Einkommens- und Vermögenssteuer einerseits (§ 46 der Verfassung) und den zahlreichen Detailbestimmungen anderseits (§ 57) unterschieden.

Daß es im Kanton Baselland zum Erlaß eines Gesetzes ebenso gut einer Volksabstimmung bedarf, wie zur Aufstellung eines neuen Verfassungsgrundsatzes (vgl. §§ 11 und 12 und 48 und 49 der Verfassung), ändert nichts an dem prinzipiellen Unterschied dieser beiden Arten von Rechtsnormen, ganz abgesehen davon, daß sogar im Kanton Baselland auch noch formelle Unterschiede bestehen (Gesetze können nur vom Landrat, Verfassungsrevisionen entweder vom Landrat oder von einem Verfassungsrat ausgearbeitet werden; Initiativbegehren betreffend den Erlaß eines Gesetzes sind mit der Abweisung einer durch den Landrat ausgefertigten Vorlage erledigt, während bei Verfassungsrevisionen nach Verwerfung eines Entwurfes ein zweiter vorgelegt werden muß).

Schließlich muß als ausgeschlossen erachtet werden, sowohl daß der Kanton Baselland sein Steuerrecht der Jurisdiktion des Bundesgerichtes habe unterwerfen wollen, als auch, daß das Bundesgericht auf Grund von Art. 175 Org.-Ges., welcher ihm die Wahrung der „verfassungsmäßigen Rechte der Bürger“ und nicht den Schutz aller in den Rahmen einer Kantonsverfassung gezogenen Bestimmungen überträgt, berechtigt und verpflichtet sein sollte, das gesamte Steuerrecht eines Kantons zu überwachen.

2. Daraus, daß die Verletzung der einzigen im Rekurse als verletzt bezeichneten Rechtsnormen nicht als Verfassungsverletzung aufzufassen wäre, folgt die Abweisung des Rekurses, falls nicht der Rekurrentin gegenüber ein Akt der Willkür begangen worden ist. Letzteres ist jedoch nicht der Fall, indem die Entscheidung der Rekurskommission in Bezug auf die Abschreibung der  $3\frac{1}{2}\%$ igen Baloren prima facie als richtig erscheint und in Bezug auf die beiden andern Punkte jedenfalls diskutierbar und übrigens sorgfältig motiviert ist.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

89. Urteil vom 11. Dezember 1901 in Sachen  
Basellandschaftliche Hypothekenbank und Konforten  
gegen Regierungsrat Basellandschaft.

*Anfechtung eines Steuergesetzes wegen Verfassungswidrigkeit.  
« Ausnahmegesetz » ?*

A. Die Staatsverfassung des Kantons Basellandschaft vom 4. April 1892 enthält unter dem Abschnitt V, betitelt „Vollziehungs- und Übergangsbestimmungen“ in § 57 eingehende Vorschriften über die Erhebung und den Bezug der Staatssteuern. Dieser Paragraph wird eingeleitet mit den Worten: „Bis zum Erlaß eines neuen Steuergesetzes wird Folgendes bestimmt“. Ein im Jahre 1898 ihm vorgelegtes Gesetz betreffend die direkten Staats- und Gemeindesteuern lehnte das Volk mit 4621 gegen 1798 Stimmen ab. Im September 1901 legte der Landrat einen neuen Gesetzesentwurf über das Steuerwesen vor; er wurde am 29. September 1901 vom Volke angenommen und diese Abstimmung am 31. Oktober 1901 im kantonalen Amtsblatt als gültig erklärt. Das Gesetz regelt einzig nur die Steuerpflicht der Korporationen, Aktiengesellschaften, Genossenschaften und ähnlicher Verbände, sowohl gegenüber Gemeinden als gegenüber dem Staat. Die hier in Betracht fallenden Bestimmungen dieses Gesetzes sind folgende:

„§ 3. Als Einkommen und Erwerb soll der nach Abrechnung „der Geschäftskosten verbleibende Ertrag aus dem Vermögen „und aus dem Geschäftsbetrieb versteuert werden.

„Gratifikationen, Tantiemen, Zuteilungen an den Reservefonds dürfen bei Ausmittlung des steuerbaren Ertrags nicht in „Abzug gebracht werden und Abschreibungen auf Vermögensobjekten nur insoweit, als sie geschäftsmäßig begründet sind. Im „Weitern dürfen nicht in Abzug gebracht werden Zinse oder Gewinne, welche Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereine „als Jahresertrag oder Gewinn unter die einzelnen Aktionäre, „Mitglieder oder Anteilhaber verteilen.